

Satzung des Vereins Akkordimento Lingenfeld e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Der Vorstand.....	5
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 Inkrafttreten der Satzung.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21.01.2000 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordimento Lingenfeld“.
Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Lingenfeld.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur des Akkordeonspiels.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Akkordeonspiel und der Pflege der Akkordeonmusik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv, z.B. musikalisch, organisatorisch oder im Vorstand am Vereinsleben beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, ohne selbst aktiv zu sein.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und denen die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes verliehen worden ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereiterklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit. Juristische Personen sind verpflichtet, den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit gegenüber dem Verein anzuzeigen.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, bei Nichtbeachtung der Satzung sowie bei Beitragsrückstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Nach dem Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme alle Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche zu äußern und Anträge zu stellen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 7 Tagen zum Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (5) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Wird über ein Mitglied ein Beschluss gefasst, so ist es dabei nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen behält das betreffende Mitglied sein Stimmrecht.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll vom Protokollführer sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Mitgliederversammlung auch virtuell und unter Einbeziehung elektronischer Medien durchgeführt werden. Die Mitglieder können ihre Stimmen in diesem Fall auch im Wege der elektronischen Kommunikation sowie postalisch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abgeben. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung trifft der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
 - b) Zum 1. und 2. Vorsitzenden wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verein ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen, wenn sich diese vereinschädigend verhalten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz den Verein materiell geschädigt haben.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung gem. §11 dieser Satzung zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
7. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wurden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann auf Vorschlag des 1. oder 2. Vorsitzenden um bis zu 4 Beisitzer erweitert werden, sofern die Belange des Vereins dies erforderlich machen, z.B. um zu erwartendem Mehraufwand in bestimmten Vereinsjahren gerecht zu werden.
4. Musikalische Leiter des Vereines sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt ist.
6. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres aus, dann muss in der nächsten regulären Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Ausscheiden, eine Ersatzwahl stattfinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Lingenfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form auf der Gründungsversammlung am 21.01.2000 errichtet und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorliegende, überarbeitete Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Übertragung ins Vereinsregister in Kraft.